

I. Allgemeine Vorschriften

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle unsere Rechtsbeziehungen mit unseren Kunden, insbesondere für alle Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen. Diese AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist und es sich bei dem Rechtsgeschäft um ein unternehmensbezogenes Rechtsgeschäft handelt.
- (2) Die AGB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen ("Ware"), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 650 BGB).
- (3) Diese AGB gelten auch für zukünftige Geschäfte, auch dann, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart worden sind
- (4) Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender AGB des Kunden die Lieferung oder Leistung vorbehaltslos ausführen.
- (5) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (inklusive Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen) gehen diesen AGB vor. Zu ihrer Wirksamkeit bedürfen sie jedoch eines schriftlichen Vertrages oder unserer schriftlichen Bestätigung.
- (6) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser AVB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

2. Angebot und Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
- (2) Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen dienen nur der Orientierung des Kunden, sie sind keine Beschaffenheitsvereinbarung oder als die Übernahme einer Beschaffenheitsvereinbarung zu verstehen.
- (3) Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen oder Gewichts- und Leistungsangaben (z.B. Maße, Belastbarkeit, Toleranzen, Gebrauchswerte oder technische Angaben, etc.) sind unverbindlich und dienen nur der Orientierung des Kunden, es sei denn es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Gleiches gilt für Informationen, Hinweise und Auskünfte, außerhalb eines Beratungsvertrages, insbesondere über die Verwendung oder die

Eignung eines Produkts für die beabsichtigte Nutzung des Kunden.

(4) Bestellungen des Kunden gelten als verbindliches Vertragsangebot. Bestellungen werden von uns durch eine schriftliche Auftragsbestätigung angenommen. Für das Vertragsverhältnis ist allein der Inhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung maßgeblich und rechtsverbindlich, insbesondere im Hinblick auf Nebenabreden und mündliche Erklärungen unsererseits. Im Übrigen gelten Bestellungen als angenommen, wenn wir die Bestellung ausgeführt haben.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Alle Preise verstehen sich in Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, es sei denn es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Die Kosten für die Verpackung und ggf. Versendung werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Sofern kein Festpreis vereinbart wurde und sich zwischen Auftragserteilung und Lieferung Preisfaktoren durch behördliche Anordnungen (z.B. Zoll, gesetzliche Umsatzsteuer, etc.) er-höht haben, sind wir berechtigt die Preise anzupassen. Bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von über 3 Monaten sind wir zudem berechtigt die Preise um eingetretene Kostensteigerungen (z.B. Materialpreissteigerungen oder Kostenerhöhungen durch Tarifverträge, etc.) zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Preises, so kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.
- (3) Alle Rechnungen sind sofort fällig und ohne Abzüge zu zahlen, es sei denn es wurde etwas anderes vereinbart. Spätestens mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug.
- (4) Ist mit dem Kunden eine Ratenzahlung vereinbart und gerät der Kunde mit einer fälligen Rate um mehr als 10 Tage in Rückstand, so wird der gesamte noch offene Restbetrag sofort fällig.
- (5) Dem Kunden stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden insbesondere nach Ziffer 6 dieser AGB unberührt.
- (6) Wird nach Abschluss erkennbar, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist (z.B. durch einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so werden sämtliche Forderungen sofort fällig. Ferner sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und ggf. nach Fristsetzung zum Rück-tritt berechtigt. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen), können wir den Rücktritt sofort erklären. Die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.



4. Gefahrübergang, Lieferung und Versand

- (1) Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung von unserem Geschäftssitz.
- (2) Ist mit dem Kunden die Abholung der Ware an unserem Geschäftssitz vereinbart, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit der Mitteilung der Bereitstellung auf den Kunden über. Ist eine Versendung vereinbart, so geht die Gefahr im Zeitpunkt der Übergabe der Ware an den Frachtführer auf den Kunden über. Verzögert sich die Versendung durch Umstände die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr ab dem Zeitpunkt der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- (3) Wünscht der Kunde eine Versendung der Ware, so gehen sämtliche Mehrkosten zu Lasten des Kunden. Wir sind berechtigt die Sendung auf Rechnung des Kunden zu versichern. Wurde eine Versicherung der Sendung vorgenommen, so treten wir die Ansprüche gegen die Versicherung an den Kunden ab, sobald dieser die Versicherungsprämie an uns entrichtet hat.
- (4) Eine von uns angegebene Lieferzeit gilt grundsätzlich nur annähernd, es sei denn es wurde schriftlich ein verbindlicher Liefertermin vereinbart. Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht bevor eine eventuell vereinbarte Vorauszahlung bei uns eingegangen ist und nicht bevor uns der Kunde alle für die Lieferung relevanten technischen Einzelheiten und Unterlagen zur Verfügung gestellt hat. Erfüllt der Kunde diese Obliegenheiten nicht oder verspätet, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen.
- (5) Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf die Abholung- oder Versandbereitschaft dem Kunden angezeigt wurde oder die Ware versendet worden ist.
- (6) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese dem Kunden zumutbar sind.
- (7) Nimmt der Kunde die Ware nicht ab, so sind wir berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer gesetzten angemessenen Frist, vom Vertrag zurückzutreten und daneben Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen.
- (8) Werden wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbaren Umstände (z.B. Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Versandsperren, behördliche Anordnungen oder Katastrophenfälle, Pandemie) gehindert, die trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abgewendet werden konnten, unabhängig davon, ob diese Umstände bei uns oder unserem Lieferanten eintreten, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Werden wir selbst nicht beliefert, obwohl wir ein kongruentes Deckungsgeschäft bei zuverlässigen Lieferanten abgeschlossen haben und weder uns noch unseren Lieferanten ein Verschulden trifft, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dauern die Lieferschwierigkeiten länger als 3 Monate, sind beide Parteien zum Rücktritt berechtigt. Wir sind verpflichtet den Kunden

über die Lieferschwierigkeiten unverzüglich zu unterrichten und geleistete Zahlungen an den Kunden zurückzuerstatten. Die Haftung bestimmt sich nach Ziffer 12.

(9) Der Eintritt unseres Lieferverzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In je-dem Fall ist jedoch eine schriftliche Mahnung mit angemessener Fristsetzung durch den Kunden erforderlich. Befinden wir uns im Lieferverzug, so kann der Kunde erst dann vom Vertrag zurücktreten, wenn eine angemessene Nachfrist fruchtlos verstrichen ist.

II. Kaufverträge

5. Untersuchungs- und Rügepflichten

- (1) Der Kunde hat die Ware unverzüglich zu untersuchen und Mängel unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Erhalt der Lieferung, schriftlich uns gegenüber zu rügen. Verborgene Mängel sind unverzüglich, spätestens 10 Tage nach der Entdeckung schriftlich zu rügen.
- (2) Zur Wahrung der Rügefrist genügt die rechtzeitige Absendung einer schriftlichen Mängelrüge unter der genauen Bezeichnung der beanstandeten Mängel.
- (3) Unterbleibt die fristgemäße Mängelrüge, so gilt die Lieferung als mangelfrei.

6. Mängelansprüche des Kunden

- (1) Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften zum Aufwendungsersatz bei Endlieferung der neu hergestellten Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b bzw §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB), sofern nicht, z.B. im Rahmen einer Qualitätssicherungsvereinbarung, ein gleichwertiger Ausgleich vereinbart wurde.
- (2) Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit und die voraus-gesetzte Verwendung der Ware (einschließlich Zubehör und Anleitungen) getroffene Vereinbarung. Als Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von uns (insbesondere in Katalogen oder auf unserer Internet-Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 3 BGB). Öffentliche Äußerungen des Herstellers oder in seinem Auftrag insbes. in der Werbung oder auf dem Etikett der Ware gehen dabei Äußerungen sonstiger Dritter vor.

- SN Hydraulik
 SERVICE NEXT-LEVEL
- Wir haften grundsätzlich nicht für Mängel, die der Kunde (3) bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Kunden voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei Baustoffen und anderen, zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/ oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß an-gezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Kunden auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten").
- (4) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Ist die von uns gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Kunden unzumutbar, kann er sie ablehnen. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- (5) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- (6) Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Sache auf unser Verlangen nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanspruch hat der Kunde jedoch nicht. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn wir ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet waren; Ansprüche des Kunden auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten") bleiben unberührt.
- (7) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeitsund Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und die-

- sen AGB, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Kunde wusste oder fahrlässig nicht wusste, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.
- (8) In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- (9) Wenn eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos ab-gelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- (10) Bei gebrauchten Sachen ist eine Gewährleistung ausgeschlossen.

III. Werkverträge

7. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Kunde ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit sich das aus den im Vertrag und der Leistungsbeschreibung geregelten Pflichten ergibt.

8. Abnahme

- (1) Die Abnahme der Vertragsleistung erfolgt bei nach Fertigstellung. Teilabnahmen finden nicht statt.
- (2) Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das von beiden Seiten zu unterzeichnen ist.
- (3) Ist die Leistung nicht vertragsgemäß und verweigert der Kunde deshalb zu Recht die Abnahme oder erfolgt eine Abnahme unter Vorbehalt der Beseitigung von im Protokoll zu be-nennender Mängel, so sind wir verpflichtet, jeweils unverzüglich eine vertragsgemäße Leistung zu erbringen und die Mängel zu beseitigen, die voraussichtliche Dauer der Mängelbeseitigung mitzuteilen und nach Abschluss der Nacharbeiten die Mängelbeseitigung anzuzeigen.

9. Leistungsänderungen

(1) Der Kunde kann Änderungen von Inhalt und Umfang der Leistungen verlangen. Das gilt auch für bereits erbrachte und abgelieferte Teile.

- SN Hydraulik
- (2) Wir werden, wenn die Änderungen nicht nur unerheblich sind, die infolge der gewünschten Änderungen eintretenden Zeitverzögerungen und den Mehraufwand ermitteln und die Parteien werden sich über eine entsprechende Vertragsanpassung einigen. Finden die Parteien keine Einigung, so sind wir berechtigt, das Änderungsverlangen zurückzuweisen.
- (3) Mehrvergütungen für Leistungsänderungen, die der Auftraggeber nicht zu vertreten hat, kann die Auftragnehmerin nicht geltend machen.
- (4) Sämtliche Leistungsänderungen sind vor Beginn der Ausführung in einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zu regeln, in der die zusätzliche Vergütung und etwaige Änderungen des Zeitablaufs festzuhalten sind.

10. Gewährleistung

Die Auftragnehmerin haftet für Sach- und Rechtsmängel nach den Regelungen des BGB für den Werkvertrag, der Kunde hat aber zuerst die Rechte auf Nacherfüllung geltend zu machen. Schlägt diese fehl, stehen dem Auftraggeber die weiteren Mängelrechte (Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, Schadensersatz) zu.

11. Kündigung

Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere nach § 648 BGB) wird ausgeschlossen.

IV. Gemeinsame Vorschriften

12. Haftung

- (1) Der Kunde hat einen Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz, soweit uns oder unsere leitenden Angestellten oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz, arglistige Täuschung, grobe Fahrlässigkeit, eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt, eine Haftung wegen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht besteht oder eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend vorgeschrieben ist oder datenschutzrechtliche Anspruchsgrundlagen bestehen.
- (2) Im Fall der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, also einer Pflicht, die im Gegenseitigkeitsverhältnis mit dem Kunden steht, hat der Kunde Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz, dieser ist jedoch auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens beschränkt.
- (3) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir eine Pflichtverletzung zu vertreten haben. Im Übrigen gel-ten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- (4) Weitergehende Schadensersatzansprüche als die vorgenannten gleich aus welchem Rechtsgrund oder Ersatz von Mängel- oder Mängelfolgeschäden sind ausgeschlossen.

13. Verjährung

- (1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- (2) Handelt es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gem. der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).
- (3) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außer-vertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden gem. Ziff. 12 sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

14. Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertragsverhältnis und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.
- (2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen, hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- (3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich eine Rücktrittserklärung; wir sind vielmehr dazu berechtigt, die Ware herauszuverlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- (4) Bei Lieferungen von Waren in andere Rechtsordnungen, in denen die vorstehenden Eigentumsvorbehaltsregelungen nicht die gleichen Sicherungswirkungen wie in Deutschland haben, ist der Kunde verpflichtet andere entsprechende Sicherheitsrechte zu bestellen. Der Kunde hat dazu an alle Maßnahmen, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind, mitzuwirken.



15. Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte

- (1) An allen von uns dem Kunden ausgehändigten Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Abbildungen, Aufzeichnungen, technische Unterlagen, etc.) behalten wir uns die eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte vor. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere vorherige Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Auf unser Verlangen hin, sind diese Unterlagen an uns zurückzugeben.
- (2) Soweit dem Kunden Software zur Verfügung gestellt wird, ist der Kunde berechtigt die Software im gewöhnlichen Umfang zu nutzen. Eine Vervielfältigung, außer zu Sicherungszwecken und im gesetzlichen Umfang (§§ 69a ff. UrhG), ist untersagt. Das Überarbeiten der Software und die Umwandlung vom Objektcode in den Quellcode, bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Erlaubnis. Der Kunde hat keinen Anspruch aus Aushändigung des Quellcodes.
- (3) Alle sonstigen Rechte verbleiben bei uns.

16. Gerichtsstand, Erfüllungsort

- (1) Erfüllungsort und ausschließlicher auch internationaler Gerichtsstand für alle unmittelbaren und mittelbaren Streitigkeiten auch im Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozess ist im kaufmännischen Verkehr unser Sitz, bzw. das für unseren Sitz gemäß §§ 12, 17 ZPO zu-ständige Gericht, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden oder am Erfüllungsort zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- (2) Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

Stand der Fassung: März 2022